

Artikel 14 EPÜ

Sprachen des Europäischen Patentamts, europäischer Patentanmeldungen und anderer Schriftstücke

(1) Die **Amtssprachen** des Europäischen Patentamts sind Deutsch, Englisch und Französisch.

(2) Eine europäische Patentanmeldung ist in einer Amtssprache einzureichen oder, wenn sie in einer anderen Sprache eingereicht wird, nach Maßgabe der Ausführungsordnung [Frist 2M, R. 6(1)] in eine Amtssprache zu übersetzen. Diese **Übersetzung** kann während des gesamten Verfahrens vor dem Europäischen Patentamt mit der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung in Übereinstimmung gebracht werden. Wird eine vorgeschriebene Übersetzung nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen [WB nein, R. 135(2) / WE ja, R. 136(3)].

(3) Die Amtssprache des Europäischen Patentamts, in der die europäische Patentanmeldung eingereicht oder in die sie übersetzt worden ist, ist in allen Verfahren vor dem Europäischen Patentamt als [nicht änderbare] **Verfahrenssprache** zu verwenden, soweit die Ausführungsordnung nichts anderes bestimmt [z. B. in mdl. Verfahren, R. 4(2)].

(4) Natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in einem Vertragsstaat, in dem eine andere Sprache als Deutsch, Englisch oder Französisch Amtssprache ist, und die Angehörigen dieses Staats mit Wohnsitz im Ausland können auch fristgebundene Schriftstücke in einer Amtssprache dieses Vertragsstaats einreichen. Sie müssen jedoch nach Maßgabe der Ausführungsordnung [Frist 1M, R. 6(2)] eine Übersetzung in einer Amtssprache [beliebige, R. 3(1)] des Europäischen Patentamts einreichen. Wird ein Schriftstück, das nicht zu den Unterlagen der europäischen Patentanmeldung gehört, nicht in der vorgeschriebenen Sprache eingereicht oder wird eine vorgeschriebene Übersetzung nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt das Schriftstück als nicht eingereicht [WB ja, R. 135(2) / WE nein, R. 136(3)].

(5) Europäische Patentanmeldungen werden in der Verfahrenssprache veröffentlicht.

(6) Europäische **Patentschriften** werden in der Verfahrenssprache veröffentlicht [= verbindliche Fassung, A. 70(1)] und enthalten eine Übersetzung der Patentansprüche in den beiden anderen Amtssprachen des Europäischen Patentamts [evtl. einschränkende Wirkung abh. von nat. Recht, A. 70(3)].

(7) In den drei Amtssprachen des Europäischen Patentamts werden veröffentlicht:

- a) das Europäische Patentblatt;

- R. 3 (Sprache im schriftlichen Verfahren)
- R. 4 (Sprache im mündlichen Verfahren)
- R. 5 (Beglaubigung von Übersetzungen)
- R. 6 (Einreichung von Übersetzungen und Gebührenermäßigung)
- R. 7 (Rechtliche Bedingung der Übersetzung der EP-Anmeldung)
- RiLi A-VII (Sprachen)
- RspBK III.F (Sprachen)

- ▷ d. h. Einreichung ist in beliebiger Sprache möglich (weiteres zu Einreichung in A. 75)
- ▷ freie Sprachwahl gilt nicht für EPA als PCT-Anmeldeamt, R. 157(2)
- ▷ Amtssprache ist kein Erfordernis für Erhalt von Anmeldetag, A. 80 (im Unterschied zum EPÜ 1973)
- ▷ Einreichung in beliebiger Sprache definiert ursprüngliche Offenbarung, A. 70(2) (z. B. für Änderungen nach A. 123)

- ▷ Verfahrenssprache (de/en/fr) definiert die verbindliche Fassung und damit den Schutzbereich, A. 70(1), A. 69
- ▷ Verfahrenssprache ist für EPA im schriftl. Verfahren verpflichtend, G 4/08 / RiLi A-VII, 2; ebenso für Änderungen des Anmelders, R. 3(2)
- ▷ Sprache von Teilanmeldung darf nicht von Verfahrenssprache der Stammanmeldung abweichen, R. 36(2)

- ▷ Möglichkeit der Gebührenermäßigung für bestimmte Anmelder, R. 6(3)-(7) (Sitz eines Vertreters ist nicht relevant)
- ▷ Amtssprachen der Vertragsstaaten, siehe NatR II
- ▷ wenn Amtssprache von Vertragsstaat keine EPA-Amtssprache ist, wird diese als „zugelassene Nichtamtssprache“ bezeichnet

A. 93 (Veröffentlichung der EP-Anmeldung)

A. 98 (Veröffentlichung der europäischen Patentschrift)

A. 103 (Veröffentlichung einer neuen europäischen Patentschrift)

A. 129 (Regelmäßige Veröffentlichungen)

b) das Amtsblatt des Europäischen Patentamts.

(8) Die Eintragungen in das Europäische Patentregister werden in den drei Amtssprachen des Europäischen Patentamts vorgenommen. In Zweifelsfällen ist die Eintragung in der Verfahrenssprache maßgebend.

A. 127 (Europäisches Patentregister)
R. 143 (Registereintragungen)

* * * * *

Rechtsprechung

zu Artikel 14(2)

T 0700/05

Die Übersetzung nach A. 14(2) kann auch im Einspruchsverfahren mit ursprünglicher Fassung in Übereinstimmung gebracht werden. Dies stellt jedoch eine Änderung nach A. 101(3) dar und muss daher den Erfordernissen des EPÜ genügen, insbesondere A. 84 und A. 123(3).

zu Artikel 14(3)

G 0004/08 *Verfahrenssprache / MERIAL*

Die Große Beschwerdekammer beantwortet die drei ihr vorgelegten Rechtsfragen wie folgt:

Frage 1: Wenn eine internationale Patentanmeldung nach dem PCT in einer Amtssprache des EPA eingereicht und veröffentlicht wurde, ist es nicht möglich, beim Eintritt in die europäische Phase eine Übersetzung der Anmeldung in eine der beiden anderen Amtssprachen einzureichen.

Frage 2: Die Organe des EPA können im schriftlichen Verfahren zu einer europäischen Patentanmeldung oder zu einer internationalen Anmeldung in der regionalen Phase keine andere Amtssprache des EPA verwenden als die Verfahrenssprache der Anmeldung gemäß Artikel 14 (3) EPÜ.

Frage 3: Diese Frage ist gegenstandslos.

- ▷ internationale Veröffentlichung in EPA-Amtssprache legt Verfahrenssprache von Euro-PCT Anmeldung im EP-Verfahren fest
- ▷ Verfahrenssprache ist für EPA im schriftlichen Verfahren verpflichtend

zu Artikel 14(4)

G 0006/91 *Gebührenermäßigung*

1. Die in Artikel 14 (2) EPÜ genannten Personen erwerben den Anspruch auf Gebührenermäßigung nach Regel 6 (3) EPÜ, wenn sie das wesentliche Schriftstück der ersten Verfahrenshandlung im Anmelde-, Prüfungs-, Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren in einer Amtssprache des betreffenden Staats, die nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist [= zugelassene Nichtamtssprache],

einreichen und die erforderliche Übersetzung frühestens zum selben Zeitpunkt liefern.

2. Für den Anspruch auf Ermäßigung der Beschwerdegebühr genügt es, wenn die Beschwerdeschrift als das wesentliche Schriftstück der ersten Handlung im Beschwerdeverfahren in einer Amtssprache eines Vertragsstaats eingereicht wird, die nicht Amtssprache des EPA ist, und in eine solche übersetzt wird, auch wenn spätere Schriftstücke, etwa die Beschwerdebegründung, nur in einer Amtssprache des Europäischen Patentamts eingereicht werden.

- ▷ Gebührenermäßigung nach R. 6(3) erfordert, dass das wesentliche Schriftstück der ersten Verfahrenshandlung im jeweiligen Verfahren in zugelassener Nichtamtssprache und die Übersetzung in EPA-Amtssprache frühestens zum selben Zeitpunkt eingereicht wird
- ▷ das wesentliche Schriftstück ist
 - für Anmeldegebühr: die Beschreibung, RiLi A-X, 9.2.2
 - für Prüfungsgebühr: der Prüfungsantrag, RiLi A-X, 9.2.3

J 0021/98 *Ermäßigung der Prüfungsgebühr*

Der Anmelder hat Anspruch auf Ermäßigung der Prüfungsgebühr, wenn die Erfordernisse der Artikel 14 (2) und (4) sowie 94 (2) EPÜ erfüllt sind, was unter Umständen wie denen des vorliegenden Falls durchaus möglich sein kann, auch wenn der Prüfungsantrag in einer Amtssprache eines Vertragsstaats, die nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, nicht zusammen mit dem Erteilungsantrag [(sondern danach)] eingereicht worden ist.

- ▷ angekreuzter Prüfungsantrag auf Anmeldeformular in EPA-Amtssprache ist unschädlich für Gebührenermäßigung bei späterem Prüfungsantrag in zugelassener Nichtamtssprache
- ▷ (mittlerweile) kann Prüfungsantrag mit Formblatt 1001 in zugelassener Nichtamtssprache und in Amtssprache gleichzeitig gestellt werden

* * * * *

Regeln

Regel 3 EPÜ Sprache im schriftlichen Verfahren

(1) Im **schriftlichen Verfahren** vor dem Europäischen Patentamt kann jeder Beteiligte sich jeder Amtssprache des Europäischen Patentamts bedienen. Die in Artikel 14 Absatz 4 vorgesehene Übersetzung kann in jeder Amtssprache des Europäischen Patentamts eingereicht werden.

(2) Änderungen der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents müssen in der Verfahrenssprache eingereicht werden.

(3) Schriftliche Beweismittel, insbesondere Veröffentlichungen, können in jeder Sprache eingereicht werden. Das Europäische Patentamt kann jedoch verlangen, dass innerhalb einer zu bestimmenden Frist [vgl. R. 132] eine Übersetzung in einer seiner Amtssprachen eingereicht wird. Wird eine verlangte Übersetzung nicht rechtzeitig eingereicht, so braucht das Europäische Patentamt das betreffende Schriftstück nicht zu berücksichtigen [WB ja, R. 135(2) / WE nein, R. 136(3)].

in Kraft getreten mit EPÜ 2000
RiLi A-VII, 3 (Abweichungen von der Verfahrenssprache im schriftl. Verfahren)

- ▷ Organe des EPA benutzen ausschließlich die Verfahrenssprache, G 4/08 / RiLi A-VII, 2
- ▷ Möglichkeit zur Beglaubigungsanforderung, R. 5

A. 123 (Änderungen)

siehe auch RiLi A-VII, 3.4 (Als Beweismittel eingereichte Unterlagen)

Regel 4 EPÜ Sprache im mündlichen Verfahren

(1) Jeder an einem **mündlichen Verfahren** vor dem Europäischen Patentamt Beteiligte kann sich anstelle der Verfahrenssprache einer anderen Amtssprache des Europäischen Patentamts bedienen, sofern er dies dem Europäischen Patentamt spätestens einen Monat vor dem angesetzten Termin mitgeteilt hat [EPA übernimmt Übersetzungskosten, R. 4(5)] oder selbst für die Übersetzung in die Verfahrenssprache sorgt. Jeder Beteiligte kann sich einer Amtssprache eines Vertragsstaats bedienen, sofern er selbst für die Übersetzung in die Verfahrenssprache sorgt. Von diesen Vorschriften kann das Europäische Patentamt Ausnahmen zulassen.

(2) Die Bediensteten des Europäischen Patentamts können sich im mündlichen Verfahren anstelle der Verfahrenssprache einer anderen Amtssprache des Europäischen Patentamts bedienen.

(3) In der Beweisaufnahme können sich die zu vernehmenden Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen, die sich in einer Amtssprache des Europäischen Patentamts oder eines Vertragsstaats nicht hinlänglich ausdrücken können, einer anderen Sprache bedienen. Erfolgt die Beweisaufnahme auf Antrag eines Beteiligten, so werden die Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen mit Erklärungen, die sie in einer anderen Sprache als in einer Amtssprache des Europäischen Patentamts abgeben, nur gehört, sofern dieser Beteiligte selbst für die Übersetzung in die Verfahrenssprache sorgt. Das Europäische Patentamt kann jedoch die Übersetzung in eine seiner anderen Amtssprachen zulassen.

in Kraft getreten mit EPÜ 2000
A. 116 (Mündliche Verhandlung)
RiLi E-IV (Abweichung von der Verfahrenssprache bei mdl. Verfahren)

RiLi E-IV, 5 (Sprache der Bediensteten des EPA)

RiLi E-IV, 4 (Sprache bei der Beweisaufnahme)

(4) Mit Einverständnis aller Beteiligten und des Europäischen Patentamts kann jede Sprache verwendet werden.

(5) Das Europäische Patentamt übernimmt, soweit erforderlich, auf seine Kosten die Übersetzung in die Verfahrenssprache und gegebenenfalls in seine anderen Amtssprachen, sofern ein Beteiligter nicht selbst für die Übersetzung zu sorgen hat.

(6) Erklärungen von Bediensteten des Europäischen Patentamts, Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen, die in einer Amtssprache des Europäischen Patentamts abgegeben werden, werden in dieser Sprache in die Niederschrift aufgenommen. Erklärungen in einer anderen Sprache werden in der Amtssprache aufgenommen, in die sie übersetzt worden sind. Änderungen einer europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents werden in der Verfahrenssprache in die Niederschrift aufgenommen.

R. 124 (Niederschrift über mdl. Verhandlungen und Beweisaufnahmen)
RiLi E-IV, 6 (Sprache in der Niederschrift)

Regel 5 EPÜ Beglaubigung von Übersetzungen

Ist die Übersetzung eines Schriftstücks erforderlich, so kann das Europäische Patentamt innerhalb einer zu bestimmenden Frist [vgl. R. 132] die Einreichung einer Beglaubigung darüber verlangen, dass die Übersetzung mit dem Urtext übereinstimmt. Wird die Beglaubigung nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt das Schriftstück als nicht eingereicht [WB ja, R. 135(2) / WE nein, R. 136(3)], sofern nichts anderes bestimmt ist.

in Kraft getreten mit EPÜ 2000
RiLi A-VII, 7 (Berichtigung und Beglaubigung von Übersetzungen)

Regel 6 EPÜ Einreichung von Übersetzungen und Gebührenermäßigung

(1) Eine Übersetzung nach Artikel 14 Absatz 2 ist innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung der europäischen Patentanmeldung einzureichen.

- ▷ Formalprüfung A. 90(3)-(5), R. 57, R. 58
- ▷ Richtigkeitsvermutung, R. 7

(2) Eine Übersetzung nach Artikel 14 Absatz 4 ist innerhalb eines Monats nach Einreichung des Schriftstücks einzureichen. Dies gilt auch für Anträge nach Artikel 105a. Ist das Schriftstück ein Einspruch, eine Beschwerdeschrift, eine Beschwerdebegründung oder ein Antrag auf Überprüfung, so kann die Übersetzung innerhalb der Einspruchs- oder Beschwerdefrist, der Frist für die Einreichung der Beschwerdebegründung oder der Frist für die Stellung des Überprüfungsantrags eingereicht werden, wenn die entsprechende Frist später abläuft.

(3) Reicht eine in Artikel 14 Absatz 4 genannte Person eine europäische Patentanmeldung oder einen Prüfungsantrag in einer dort zugelassenen Sprache ein, so wird die Anmeldegebühr [Geb 1/1a/1b, A. 2(1) GebO] bzw. die Prüfungsgebühr [Geb 6] nach Maßgabe der Gebührenordnung ermäßigt [um 30%, A. 14(1) GebO].

in Kraft getreten am 01.04.2014, BdVR ABI 2014, A4
(gültig für Einreichungen ab diesem Datum)
A. 14 (Sprachen des EPA)

- RiLi A-X, 9.2 (Ermäßigung aufgrund der Sprachenregelung), vgl. G 6/91
- ▷ für Anmeldegebührenermäßigung ist die Beschreibung maßgebend, RiLi A-X, 9.2.2
 - ▷ für Prüfungsgebührenermäßigung ist der Prüfungsantrag maßgebend, RiLi A-X, 9.2.3 (kann mit Formblatt 1001 oder 1200 in zugelassener Nichtamtssprache gestellt werden)
 - ▷ es kann direkt die ermäßigte Gebühr gezahlt werden, RiLi A-X, 9.1
 - ▷ Einschränkungen in Abs. (4)-(7): Unternehmensgröße + Erklärungs-pflicht
 - ▷ weitergehende Ermäßigungen gab es vor 01.04.2014

(4) Die in Absatz 3 genannte **Ermäßigung** gilt für

a) kleine und mittlere Unternehmen,

d. h. keine Großunternehmen

(Gebührenermäßigungsmöglichkeit bestand vor 01.04.2014 auch für Großunternehmen aus Vertragsstaaten mit von EPA verschiedener Amtssprache gemäß A. 14(4), z. B. NL)

b) natürliche Personen oder

c) Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht, Hochschulen oder öffentliche Forschungseinrichtungen.

(5) Für die Zwecke des Absatzes 4 a) findet die Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen in der Fassung Anwendung, in der sie im Amtsblatt der Europäischen Union L 124 vom 20. Mai 2003, S. 36, veröffentlicht wurde.

Definition zusammengefasst in RiLi A-X, 9.2.1

(6) Ein Anmelder, der die in Absatz 3 genannte Gebührenermäßigung in Anspruch nehmen möchte, muss erklären, dass er eine Einheit oder eine natürliche Person im Sinne von Absatz 4 ist. Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit dieser Erklärung, so kann das Amt Nachweise verlangen.

falls die Erklärung falsch ist, gilt die Gebühr als nicht entrichtet, da sie zu Unrecht ermäßigt wurde, und ggfs. gilt gemäß A. 78 (2) oder A. 94(2) die Anmeldung als zurückgenommen, siehe RiLi A-X, 9.2.1

(7) Im Falle mehrerer Anmelder muss jeder Anmelder eine Einheit oder eine natürliche Person im Sinne von Absatz 4 sein.

Regel 7 EPÜ

in Kraft getreten mit EPÜ 2000

Rechtliche Bedeutung der Übersetzung der europäischen Patentanmeldung

Das Europäische Patentamt geht, soweit nicht der Gegenbeweis erbracht wird, für die Bestimmung, ob der Gegenstand der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht, davon aus, dass die nach Artikel 14 Absatz 2 oder Regel 40 Absatz 3 eingereichte Übersetzung mit dem ursprünglichen Text der Anmeldung übereinstimmt.

- ▷ Korrekturmöglichkeit für Anmelder, A. 14(2)
- ▷ Möglichkeit zur Beglaubigungsanforderung für EPA, R. 5